

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Stadtentwicklungsausschusses		
	des Haupt- und Finanzausschusses		
X	der Stadtvertretung	29.9.16	

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Grundstück Steinwarder 21)

A) SACHVERHALT

Die Dünenparkentwicklungsgesellschaft mbH, Steinwarder 15, 23774 Heiligenhafen beabsichtigt, auf dem Grundstück Steinwarder 21 die Errichtung eines Gebäudes mit sechs Ferienwohnungen. Hierfür ist es jedoch erforderlich, den derzeit für diesen Geltungsbereich rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12 zu ändern.

Der Planentwurf sowie die Begründung sind zur Kenntnis beigefügt.

B) STELLUNGNAHME

Für die Realisierung dieses Vorhabens ist eine 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Grundstück Steinwarder 21) erforderlich. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12 ist dieser Bereich derzeit als Sondergebiet Kur mit der Zweckbestimmung „Restaurant, Hotel“ festgesetzt und soll zukünftig als „Sondergebiet Ferienhausgebiet“ festgesetzt werden.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

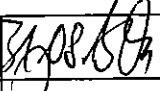
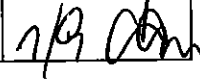
Keine. Mit dem Investor ist eine Vereinbarung zu schließen, sodass der Stadt keine Kosten entstehen.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Für das Grundstück Steinwarder 21 wird eine 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Grundstück Steinwarder 21) aufgestellt, die die Errichtung eines Gebäudes mit sechs Ferienwohnungen vorsieht.
2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist ein Planungsbüro im Einvernehmen mit der Stadt zu beauftragen.
3. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13a Abs.2 Nr.1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr.1 abgesehen.
4. Der Vorentwurf der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Grundstück Steinwarder 21) mit Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt/mit folgenden Änderungen gebilligt:
5. Der Entwurf der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Grundstück Steinwarder 21) mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.
6. Mit dem Investor ist eine Vereinbarung zu schließen, die die Stadt kostenfrei hält.
7. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	31.09.
Büroleitender Beamter	

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.